Die Umsetzung von Völkerrecht in innerstaatliches Recht

Prof. Dr. sc. KARL BECHER, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Der zunehmende Ausbau der internationalen beit zur Lösung politischer, wirtschaftlicher w politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlich-eller und anderer Probleme zieht enttechnischer, kultureller und anderer Probleme zieht ent-sprechende völkerrechtliche Vereinbarungen der Staaten so-wohl bilateraler als auch multilateraler Art nach sich. In diesem Zusammenhang gewinnen Fragen der von Völkerrecht in innerstaatliches Recht hohe Aktualität.* Umsetzung

Das Völkerrecht als ein selbständiges Rechtssystem weist gegenüber den Rechtssystemen der Staaten, also dem innerstaatlichen Recht, wesentliche Besonderheiten auf.*
Gleichwohl besteht zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, die beide Formen der Ausübung der staatlichen Souveränität sind², ein enger Zusammenhang. So wird Souveränität sind², ein enger Zusammenhang einerseits das internationale Auftreten eines seiner innerstaatlichen Rechtsordnung mitbestimmt; andererseits haben die im Prozeß der internationalen Zusammengetroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen wirkungen auf die innerstaatliche Rechtsetzung.

Dies zeigt sich gegenwärtig ganz deutlich sowohl bei der ertiefung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Vertiefung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration als bei der Lösung von globalen Problemen, z. B. von Fragen des Ümweltschutzes. Hier genügt es nicht, wenn die Staaten voneinander isolierte Maßnahmen treffen; vielmehr ist eine voneinander isolierte Maßnahmen treffen; vielmehr enge internationale Zusammenarbeit unerläßlich.³ Auf Gebiet der Rechtspflege zeigt sich der Zusammenhang zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht in den Rechtshilfeverträgen, deren Anzahl in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist.⁴

Die Bindung des Staates an von ihm eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen

Die im Ergebnis der internationalen Zusammenarbeit schen den Staaten vertraglich vereinbarten oder als Folge übereinstimmenden Verhaltens entstandenen gewohnheitsrechtlichen Normen binden nur den Staat als Völkerrechtssubjekt.. Nur für ihn erwachsen unmittelbar einer Völkerrechtsnorm Rechte und Pflichten, wobei natürlich für den Staat die verfassungmäßig dazu berufenen zentralen Staatsorgane handeln (in der DDR die Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und seine. Organe, vor allem das Außenministerium). Für andere Staatsorgane Bürger und juristische Personen entstehen o sowie für demgegenüber Völkerrechtsnorm nicht automatisch Rechte Pflichten.3

Gemäß der zu den Grundprinzipien des allgemein-demo-Völkerrechts Pflicht gehörenden kratischen zur völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben³ hat jeder Staat die von ihm eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen strikt einzuhalten. Voraussetzung dafür ist, daß die konkreten Völkerrechtsnormen, aus denen sich diese Verpflichtungen ergeben, mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts übereinstimmen und daß sie für den jeweiligen Staat auch Geltung erlangt haben. Dazu gehört vor allem, daß der betreffende völkerrechtliche Vertrag entsprechend dem von den Vertragsstaaten vereinbarten Modus in Kraft getreten ist. Dazu gehört
aber, auch, daß der Staat bei einem multilateralen Vertrag
gegen die betreffende Bestimmung, aus der- sich die Verpflichtung ergibt, keinen Vorbehalt geltend gemacht hat.
Die Möglichkeit der Staaten, die Geltung einzelner Vertragsbestimmungen für sich durch einen förmlich erklärten Vorbehalt auszuschließen, ist ein souveränes Recht2, kann aber vertraglich eingeschränkt werden.

völkerrechtlichen Verpflichtungen Staat, der seinen nicht nachkommt, ist den anderen Vertragsstaaten gegenüber dafür völkerrechtlich verantwortlich.⁸ Dabei wird ihm das Verhalten jedes Staatsorgans zugerechnet, das nach seinem innerstaatlichen Recht für den Staat zu handeln berufen ist. Staatsorgan in diesem Sinne ist "vom Wesen der Sache ... jede Person oder Personengruppe, der vom Staat kraft der ihm innewohnenden Souveränität ein Element Hoheitsrechte (seiner ,öffentlichen Gewalt" oder gierungsautori tat") übertragen würde".9

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß jeder Staat dafür Sorge tragen muß, daß alle seine Organe im Einklang mit

von ihm übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtunhandeln. Soweit dieses Ziel im Unterstellungsverhältnis der Staatsorgane durch Weisungen erreicht werden kann, bedarf es nicht der Umsetzung der betreffenden völkerrechtlichen Regelung in das innerstaatliche Recht. Es genügt, wenn der von der Verwirklichung eines völkerrechtlichen Vertrege betreffene begrenzte. Vreise ärtlicher Staatsorgane Vertrags betroffene begrenzte Kreis örtlicher Staatsorgane oder Wirtschaftseinheiten, z. B. Kombinate, mittels Weisunörtlicher Staatsorgane gen-zentraler Staatsorgane erfaßt wird.

Das Erfordernis der Transformation völkerrechtlicher Regelungen in innerstaatliches Recht

völkerrechtlicher Vertrag auch Rechte und Pflichten von Bürgern, so muß eine Transforma-Regelungen in das innerstaatliche Recht erfolgen, In diesem Fall ist es notwendig, daß der Staat in Ervölkerrechtlichen Vertrags eine füllung des allgemeinverbindliche rechtliche Regelung schafft. ¹⁰ Nach dem Völkergewohnheitsrecht, das in der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ¹¹ kodifiziert wurde (Art. 27), darf sich kein Partner eines völkerrechtlichen Vertrags zur Rechtfertigung für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen auf Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts bzw. auf das Nichtvorhandensein solcher Bestimmungen berufen.

Die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in das innerstaatliche Recht wird üblicherweise als Transformation bezeichnet. Dabei sagt der Begriff "Transformation nichts darüber aus, wie die Umsetzung im konkreten Fall tatsächlich erfolgt. Wie eine Transformation geschieht, hängt erstens davon ab, wie dies im Staatsrecht des die Umsetzung von Völkerrecht vornehmenden Staates geregelt ist 13, und zweitens davon, welchen Charakter die umzusetzende völkerrechtliche Porgelung hat völkerrechtliche Regelung hat.

Sinn der Transformation ist es, aus einer Völkerrechts-norm eine für die Subjekte des innerstaatlichen Rechts verbindliche Rechtsnorm zu machen, d. h. Völkerrecht in inner-Recht umzuwandeln. Dabei bleibt die völker-Regelung als solche bestehen. Ihr wird lediglich innerstaatliche Wirkung verschafft, indem sie Rechtsvorschrift des zuständigen Rechtsetzun mittels einer Rechtsvorschrift des zuständigen Rechtsetzungsorgans für das Territorium des die Umsetzung vomehmenden Staates gleichzeitig die Wirkung innerstaatlichen Rechts erhält. 14 Die Transformation ist Ausdrude der staatlichen Souveränität, nach der ohne das Handeln des betreffenden Staates kein Einfluß auf seine innerstaatliche Rechtsordnung genommen

- Nach Fertigstellung dieses Manuskripts erschien die Monographie von G. Seidel, Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, Berlin 1985, deren Teil II sich ebenfalls mit der Umsetzung von Völkerrecht in innerstaatliches Recht beschäftigt. D. Red. Vgl. J. T. Ussenko, "Zum Verhältnis von Kategorien des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts", Sowjetwissenschaft/Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1984, Heft 2, S. 130.
- Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 59. Vgl. W. Sagladin/I. Frolow, Globale Probleme der Gegenwart, Berlin 1982, S. 175.
- Die DDR hat bis zum Juli 1985 insgesamt 30 Reehtshilfeverträge abgeschlossen, davon 12 mit sozialistischen Staaten.
- abgeschlossen, davon 12 mit sozialistischen Staaten.
 Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S.59; Völkerrecht,
 Grundriß, Berlin 1983, S. 36.
 Vgl. Deklaration über die Prinzipien die Völkerrechts betreffend
 die freundschaftlichen Beziehungen und die Ausammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970, in: Völkerrecht, Dokumente,
 Teil 3, Berlin 1980, S. 709 J. (S. 714).
 Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 187.
 Vgl. B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, S. 177 fl.
 B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, a. a. O., S. 78.
 Hinsichtlich der Notwendigkeit des Erlasses allgemeinverbindlicher
 Regelungen vgl. § 4 der Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften vom 25. Juli 1980 (GBl.-Sdr.
 Nr. 1056).

- Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 638 fl.
- Völkerrecht, Dökumente, Teil Z, Berlin 1980, S. 638 II.
 Völkerrecht, Lehrbuch, Teil I, a. a. O., S. 59 f.'; Völkerrecht, Grundriß, a. a. O., S. 36.
 Vgl. I. Lukaschuk/W. Foeggel, "Wechselverhältnis zwischen recht und innerstaatlichem Recht", Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 12, S. 78.
 Vgl. A. N. Talalajew, Das Recht völkerrechtlicher Verträge (Allgemeine Fragen), Moskau 1980, S. 164 (russ.).